

Fotos von Kinderleichen

Bei der Darstellung krasser Missstände sind schockierende Bilder nicht zu vermeiden

Eine Zeitschrift widmet einem ehemaligen "Playmate", das sich nun für die Versorgung von Slum-Kindern auf Haiti engagiert, eine Reportage. Der Artikel enthält diverse Fotos, welche das Ex-Model in schlichter, aber doch gestylter Aufmachung beim Hilfeleisten zeigen. Auf einigen Fotos ist die Frau mit toten Kindern zu sehen. Das Aufmacherfoto zeigt auf einer Doppelseite das Innere einer Leichenhalle mit zahlreichen gestapelten Kinderleichen und der Leiche eines Erwachsenen links im Vordergrund. In der Mitte verharrt die Hauptperson des Berichts in einem Trägerkleid, leicht entrückt blickend und mit offenem Haar. Der Text vergleicht das heutige Privatleben des Ex-Models mit dem früheren, wobei seine äußeren Reize und das luxuriöse Ambiente seiner Wohnung in den USA farbig geschildert werden. Zwei Leserinnen nehmen die Reportage zum Anlass einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die eine sieht in dem Aufmacherfoto eine Gefahr für Kinder. Diese könnten solche Bilder noch nicht verkraften. Zudem würden durch derlei Fotos Perverse und Pädosexuelle bedient, insbesondere durch eine mögliche Verbreitung über Internet. Die zweite Leserin beklagt, dass der Bericht von Klischees und "Schlimmerem" strotze. Es sei nicht erkennbar, ob der Wahrheitsgehalt der Reportage mit der nötigen journalistischen Sorgfalt überprüft worden sei. Die Beschwerdeführerin vermutet zudem einen Missbrauch des Leids der dargestellten Kinder zu einer Form der Selbstdarstellung der Akteurin. Dies stelle eine Verletzung der Menschenwürde dar. Die Rechtsabteilung des Verlags betont das Anliegen der Redaktion, die Leser auf das unbeschreibliche Elend in der beschriebenen Region hinzuweisen. Ferner solle der Beitrag auf die selbstlose Arbeit einer Frau hinweisen, die im ersten Abschnitt ihres Erwachsenenlebens etwas völlig anderes gemacht habe. Der Bezug zu der Welt und den Lebensumständen in westlichen Industrienationen werde gerade durch den Bericht über das Ex-Model und dessen Abbildung auf den Fotos hergestellt. Dabei konnte das Elend nicht ausschließlich durch Worte, sondern musste auch durch Bilder dargestellt werden. Die Bildsprache der Zeitschrift sei nicht sensationsheischend, sondern mitleid-erweckend und aufrüttelnd. (1998)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Ein Verstoß gegen die Belange des Jugendschutzes, wie ihn Ziffer 11 des Pressekodex fordert, liegt deshalb nicht vor, weil davon auszugehen ist, dass bei der Darstellung krasser Missstände, wie der unbeschreiblichen Armut auf Haiti, unansehnliche und möglicherweise auch schockierende Bilder nicht zu vermeiden sind. Publikationen wie die kritisierte Zeitschrift, die sich nicht speziell an Jugendliche oder Kinder

wenden, müssen grundsätzlich in die Lage versetzt bleiben, auch schockierende Verhältnisse darzustellen. Sicher gilt es auch hier, die Grenze unangemessen sensationeller Darstellung zu beachten, wie es Richtlinie 11.1 des Pressekodex fordert. Der Presserat geht jedoch davon aus, dass hier die Darstellung von Kinderleichen nicht zur Befriedigung von Sensationsbedürfnissen erfolgt, sondern ein Mittel ist, die entsetzlichen Verhältnisse auf Haiti darzustellen. Die Besorgnis, dass solche Darstellungen für Kinder nicht geeignet sind, lässt sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Hier sind jedoch auch die Eltern gefordert, zu gewährleisten, dass ungeeignete Inhalte nicht in die Hände von Kindern geraten. Andernfalls könnte eine Vielzahl ohne weiteres legitimer Darstellungen mit dem Argument angegriffen werden, sie seien für Kinder nicht geeignet. Eine derartige Vorgehensweise jedoch war bei der Abfassung von Ziffer 11 des Pressekodex und Richtlinie 11.1. nicht beabsichtigt. Vielmehr ist hier eine Abwägung vorgesehen, die zwischen thematischen Belangen und solchen des Jugendschutzes zu erfolgen hat. In Fällen wie dem vorliegenden, wo beinahe unerträgliche Realitäten ungeschminkt dargestellt werden sollen, müssen dann nach Abwägung die grundsätzlich zu beachtenden Belange des Jugendschutzes in den Hintergrund treten. Dies bedeutet letztlich, dass bestimmte Thematiken auch solche Darstellungsformen zulassen, die möglicherweise bei anderen Thematiken, auch unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes, nicht mehr zulässig wären. Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, dass die Gefahr eines Missbrauchs solcher Fotos durch unbefugte Dritte hier kein Maßstab für die Entscheidung über eine Veröffentlichung sein kann. Denn dass der Abdruck nicht zu solchen Zwecken erfolgte, steht außer Zweifel. Letztlich wird man sich damit abfinden müssen, dass der Fundus, aus dem sich Pädosexuelle oder ähnlich veranlagte Personen bedienen können, auch unter den ganz normalen Presseveröffentlichungen riesengroß sein dürfte. Ein Missbrauch von Fotomaterial zu anderen Zwecken kann letztlich nie ausgeschlossen werden, lässt sich aber auch bei realistischer Betrachtung nicht vermeiden. Dass solche Möglichkeiten für die Presse kein Anlass sein können, ihre Berichterstattung an wichtigen Punkten zu beschneiden, versteht sich von selbst. Der Presserat erörtert auch die grundsätzliche Problematik der Verbindung von Glamour- oder Trivialthemen mit der Darstellung menschlichen Leids. Er prüft, inwieweit eine solche Art der Darstellung, abgesehen von ihrer möglichen Geschmacklosigkeit, auch gegen Gedanken des Pressekodex verstoßen könnte, weil sie scheinbar völlig gegensätzliche Themen vermischt und so möglicherweise die abgebildeten Kinder zur Darstellung der Lebensgeschichte eines Ex-Models missbraucht. Der Presserat sieht nach ausgiebiger Debatte keinen überzeugenden Ansatz, speziell aus der Verbindung zweier unterschiedlicher Themenbereiche einen Verstoß gegen Ziffer 1 und damit einer Verletzung der Menschenwürde der dargestellten Kinder herzuleiten. Teile des Berichts, insbesondere das Aufmacherfoto, wirken in der Tat geschmacklos. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um die Darstellung eines realen Sachverhalts handelt, nämlich um das Engagement einer Person, die ungeachtet ihrer luxuriösen Lebensumstände Hilfe vor Ort leistet. Dieses Engagement ist Thema des Artikels und damit notwendigerweise auch der krasse Gegensatz zwischen den Lebensumständen der dargestellten Frau und der Situation, welche sie auf Haiti

vorfindet. Schließlich beschäftigt sich der Presserat auch mit der Frage, warum dem Betrachter, der unseren Verhältnissen entstammt, die vorliegende Darstellung geschmacklos erscheinen kann. Dabei zeigt sich, dass ein wesentlicher Grund für den Eindruck der Geschmacklosigkeit gerade in dem Gegensatz der unterschiedlichen Lebensumstände begründet liegt. Ein realer Zustand also, den wir alle kennen, der uns aber offenbar so bedrückt, dass wir ihn nicht in derart krasser Weise vor Augen geführt bekommen möchten. (B 65/66/98)

(Siehe auch "Foto eines küssenden Sportlers" B 51/98 und "Sodomie im Internet" B 28/98)

Aktenzeichen:B 65/66/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet